

**Entgelttarif der Stadt Braunschweig
für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen**

A.: Benutzungsentgelte

a) Vereine, Verbände und Jugend- organisationen Euro je Stunde (<u>inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer</u>)	b) andere Gruppen und Vereinigungen Euro je Stunde (<u>inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer</u>)
---	--

	Euro	Euro
1. Gymnastikräume	2,00	4,00
2. 1 Turnhalleneinheit - kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	3,00	7,90
3. Teilbare Turn- und Sporthallen - ab 18 x 36 m - 3.1 für den Trainingsbetrieb 3.2 für Wettkämpfe (Punktspiele) 3.3 für Lehrgänge 3.4 für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere 3.5 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen mindestens (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	5,90	15,80
	10 v. H.	10 v. H.
	9,90	23,80
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 1, 2 und 3	50 v. H. von 1 bzw. 2 bzw. 3	
5. Lehrschwimmhallen und Therapiebecken BBS III - Abt. Blasiusstraße Schulzentrum Heidberg-Raabeschule Hans-Würz-Schule und künftige	19,80	47,50
6. Städtische Schießsportanlagen	9,90	23,80

7. Städtische Freisportanlagen 7.1 pro Spielfeld für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere 7.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen mindestens 7.3 pro Baseballfeld 7.4 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen mindestens 7.5 pro Beachfeld 7.6 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen mindestens 7.7 pro Faustballfeld 7.8 pro Petanquefeld 7.9 pro Tennisfeld 7.10 pro Multifunktionsfeld 7.11 pro Basketballfeld Streetballfeld SpA Rote Wiese und künftige	7,90 10 v. H. 19,80 8,00 10 v. H. 16,00 2,00 10 v. H. 8,00 2,50 1,00 0,50 2,50 2,00	19,80 10 v. H. 39,60 16,00 10,00 10 v. H. 20,00 6,00 2,00 1,00 6,00 4,00
8. Kalthalle	4,00	10,00
9. Leichtathletische Anlagen Bienroder Weg 51 Rote Wiese Rüningen Stöckheim Waggum und künftige	5,90	15,80

B.: Allgemeines

1. Bei den unter a) aufgeführten Benutzern muss es sich um Vereine oder Fachverbände handeln, die dem Stadtsportbund Braunschweig e. V. angehören. Die Jugendorganisationen müssen öffentlich anerkannt sein und aus der Stadt Braunschweig kommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Regelung findet nur auf die Benutzer unter a) Anwendung.

Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt, in Fällen der kommerziellen Nutzung (z. B. Betriebs-sportgruppen von Firmen) ein außertarifliches Entgelt zu vereinbaren.

3. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sporteinrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grunde nicht genutzt werden.
4. Soweit Vereine über Einnahmen aus Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungsrechten verfügen, sind die Vereine verpflichtet, die Stadt an diesen Einnahmen in Höhe von 5 v. H. zu beteiligen.

C.: Inkrafttreten

Der Entgelttarif tritt ab 1. Juli 2023 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt der Entgelttarif vom 21. Dezember 2022 außer Kraft.

Braunschweig, den 30. Juni 2023

I. V.



Herlitschke
Stadtrat